

Landratsamt Miltenberg
Geschäftsstelle Kreistag
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Geschäftsstelle Kreistag
Telefon: 09371 501-419
Fax: 09371 501-79317
E-Mail: ehrungen@lra-mil.de

Anregung zur Verleihung des Grünen Engels / Grünen Junior Engels für vorbildliche Leistungen im Umwelt- und Verbraucherschutz

<input type="checkbox"/> Grüner Engel (ab vollendetem 21. Lebensjahr)	<input type="checkbox"/> Grüner Junior Engel (bis vollendetem 21. Lebensjahr)
---	---

1. Angaben der vorschlagenden Einrichtung/Institution und des Anregers		
Anreger Anrede		Anreger Titel
Anreger Vorname		Anreger Nachname
Einrichtung/Institution (exakte Firmierung/Registerbezeichnung)		
Ansprechperson Anrede		Ansprechperson Titel
Ansprechperson Vorname		Ansprechperson Nachname
Ansprechperson Telefonnummer		Ansprechperson E-Mail
Straße		Hausnummer
Postleitzahl	Ort	

2. Angaben zur Person <u>oder</u> Einrichtung/Institution, für die eine Auszeichnung angeregt wird	
2.1 zur Person	
Anrede	Titel
Vorname	Nachname
Geburtsdatum	Geburtsname
Geburtsort	Geburtsland

Familienstand		ausgeübter Beruf	
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
2.2 zur Einrichtung/Institution			
Einrichtung/Institution (exakte Firmierung/Registerbezeichnung)			
Ansprechperson Anrede		Ansprechperson Titel	
Ansprechperson Vorname		Ansprechperson Nachname	
Ansprechperson Telefonnummer		Ansprechperson E-Mail	
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		

3. Angaben zum Engagement (in der Regel mehrjähriges, überwiegend ehrenamtliches Engagement)	
das Engagement erfolgt seit	ggf. Unterbrechungen von - bis
ggf. Aufwandsentschädigung (falls ja, Höhe)	
Art und Umfang des Engagements inkl. Angaben zum Zeitaufwand/Frequenz	

Weitere Personen die ggf. bei Tätigkeit unterstützen (wenn ja, in welchem Umfang)

Für die oben aufgeführten Verdienste und Tätigkeiten bereits erhaltene Ehrungen und weitere erhaltene Auszeichnungen mit Angabe von Monat und Jahr der Verleihung

4. Datenschutzerklärung

[BayDSG: Art. 27 Staatliche und kommunale Auszeichnungen und Ehrungen \(gesetze-bayern.de\)](http://gesetze-bayern.de)

Informationsbestätigung

- Ich habe die Informationen zum Datenschutz gelesen und mir wurde der Text (auf der letzten Seite bzw. über den Link) bereitgestellt. Ich wurde dadurch über die erhobenen personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung sowie über meine Rechte bezüglich der Verarbeitung meiner Daten informiert.

Einverständniserklärung

- Ich bin mit der Verarbeitung meiner Daten im Sinne dieser Datenschutzerklärung einverstanden und erkläre hiermit meine Einwilligung.

- Ich bestätige, dass alle gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort	Datum
Handschriftliche Unterschrift	Stempel
Vollständiger Name	

5. Informationen zum Datenschutz

Art. 27 BayDSG Staatliche und kommunale Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung staatlicher oder kommunaler Auszeichnungen oder Ehrungen dürfen personenbezogene Daten, einschließlich der Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, auch ohne Kenntnis der betroffenen Person verarbeitet werden.
- (2) Andere öffentliche Stellen dürfen die zur Vorbereitung und Durchführung staatlicher oder kommunaler Auszeichnungen und Ehrungen erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich der Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, an die dafür zuständigen Stellen übermitteln.
- (3) ¹Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Abs. 1 für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. ²Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 8 Abs. 2 vor.
- (4) Soweit eine Verarbeitung ausschließlich für die in Abs. 1 genannten Zwecke erfolgt, sind die Art. 13 bis 16, 19 und 20 DSGVO nicht anzuwenden.
- (5) ¹Die nach Abs. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für den dort genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind. ²Eine Löschung von Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Kommunikationsdaten kann unterbleiben.
- (6) Abweichend von Art. 58 Abs. 2 DSGVO steht dem Landesbeauftragten bei der Überwachung der Anwendung von den Abs. 1 bis 5 nur das Beanstandungsrecht nach Art. 16 Abs. 4 zu.